

**Förderrichtlinien der Rose-Marie und Bernhard
Metscherling Stiftung (kurz: Metscherling-Stiftung)**

(Stand: 1.5.2022)

1. Förderbereiche der Stiftung (wesentlicher Auszug)

Sport

Prinzipiell sind alle Bereiche des Sports förderfähig, Schwerpunkte liegen gemäß der Satzung auf der Förderung für Anschaffungen/Erhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten für den Jugendfußball, für die Organisation und Durchführung von Jugendfußballveranstaltungen und für die Durchführung und Unterstützung des Spiel- und Trainingsbetriebes.

Erziehung

Gefördert werden Projekte, die die frühkindliche Musikerziehung durch ausgebildete Musikpädagogen in Kindertagesstätten zum Inhalt haben.

Wohlfahrtswesen

2. Vergabegrundsätze

Förderempfänger müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder §60a AO-Bescheid) durch das Finanzamt nachweisen können.

Eine Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere der §§51 ff. AO) zu verwenden.

Sollten sich Projektinhalte, -ziele, -laufzeiten oder Budgets verändern, sind diese der Stiftung unverzüglich mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, der Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Darüber hinaus ist die Stiftung auf ihren Wunsch in die Projektplanung/-umsetzung mit einzubeziehen.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Zugeführte Mittel, deren antragsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden können, sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

Sofern der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die zum Abzug gebrachten Erträge nicht förderfähig.

Die Stiftung kann Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese hinsichtlich Projektfortschritt, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan erheblich von der eingereichten Planung abweichen.

Die Stiftung ist berechtigt, die Förderung oder Teile zurückzuverlangen/einzubehalten. Dies geschieht u.a. in folgenden Fällen:

- Der Förderempfänger hält sich nicht an die Verwendungsaufgaben.
- Ein entscheidender Fördergrund entfällt oder wesentliche Voraussetzungen ändern sich.
- Förderungen werden nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet.

Im Falle einer Rückforderung ist der Förderempfänger verpflichtet, die Rückerstattung umgehend zu veranlassen.

Der Förderempfänger ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

2. Antragsformalitäten

Anträge können ganzjährig formlos, schriftlich und in deutscher Sprache bei der Stiftung eingereicht werden. Die Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung.

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige gemäß Checkliste zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Förderzusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Weiterhin behält die Stiftung sich vor, außerhalb der aufgelisteten Kriterien Projekte zu fördern, wenn sie den Satzungszwecken entsprechen.

Förderzusagen ergehen immer schriftlich per Post von der Stiftung und sind durch den Förderempfänger schriftlich zu bestätigen.

3. Negativliste

In folgenden Fällen erfolgt keine Förderung:

- Institutionelle Förderungen, Dauerförderungen
- Einzelpersonen (z.B. finanzielle Notlage, Therapie- und Behandlungskosten etc.)
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen
- Veranstaltungen/Konferenzen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Stipendien, z. B. für Schule/Studium, Aus-/Weiterbildung, Kostenübernahme für Freiwilligendienste im In- oder Ausland

Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine diesbezüglichen Anträge einzureichen.

Checkliste zur Antragstellung

Förderanträge an die Metscherling-Stiftung sind vorab dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag soll im ersten Schritt fünf Seiten nicht überschreiten. Bitte stellen Sie sicher, dass der Antrag alle nachfolgenden Angaben enthält.

Angaben zur antragstellenden Organisation (= Fördermittel-Empfänger)

- Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, WebSite
- Vertretungsbevollmächtigter
- Rechtsform

Angaben zum Ansprechpartner

- Vor- und Nachname, Position innerhalb der Organisation, Telefonnummer, E-Mail
- Adresse (falls abweichend von oben)

Antragsschreiben

- Kurzzusammenfassung des Vorhabens (3-4 Sätze)
- Beschreibung des Projektinhalts, der damit verbundenen Ziele sowie des zugrundeliegenden Bedarfs
- Zeitplanung
- Kostenaufstellung
- Finanzierungsplanung: Eigenmittel, (angefragte) Fremdmittel, Kredite etc.
- ggf. Angaben zur Anschlussfinanzierung/Nachhaltigkeit des Projekts
- Bei der Stiftung angefragter Förderbetrag
- Welcher Ihrer Satzungszwecke (gem. §52 AO) liegt Ihrem Antrag zugrunde?

Einzureichende Anhänge

- Unterschriebene aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag der antragstellenden Organisation
- Gültiger Freistellungsbescheid oder Bescheid gem. §60a AO der antragstellenden Organisation